

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Elektra GmbH

1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Einkäufe der ELEKTRA GmbH (Besteller). Sie gelten für den Bezug zum Zweck der eigenen Serienfertigung, insbesondere von Produktionsmaterialien, Einzelteilen, Ersatzteilen, Betriebs-, Fertigungs- und Verpackungsmitteln, Hilfsstoffen, Werkzeugen und Maschinen sowie sonstigen Produkten jeder Art, sofern die Anwendbarkeit der AEB auf spezielle Produktgruppen nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Durch die Lieferung der Produkte an ELEKTRA erkennt der Lieferant die AEB an.

1.2. Diese AEB gelten gegenüber Unternehmen.

2. Maßgebende Regelungen

2.1. Die AEB von ELEKTRA gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2.2. Die AEB von ELEKTRA gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos angenommen wird.

3. Qualitätsmanagementsystem, Qualitätsanforderungen, Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

3.1. Liefert der Lieferant an ELEKTRA Produktionsmaterial, gelten nachfolgende Bestimmungen.

3.2. Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagement (QM)- Systems, das mindestens den Forderungen der aktuellen DIN EN ISO 9001 entspricht. Weitere Zertifizierungen nach VDA 6.1 oder IATF 16949 sowie DIN EN ISO 14001 sind anzustreben.

3.3. Der Lieferant ist dem Null- Fehler- Ziel verpflichtet.

3.4. Der Lieferant hat für alle funktionsrelevanten Merkmale über die gesamte Produktionszeit die Prozessfähigkeit nachzuweisen und auf Anforderung ELEKTRA zu übergeben. Bei Nichterreichung der Prozessfähigkeit sind geeignete Maßnahmen festzulegen, die die qualitätsgerechte Belieferung an ELEKTRA gewährleisten.

3.5. Der Lieferant muss ein System der Rückverfolgbarkeit aufgebaut haben. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der Mengen schadhafter Teile/ Produkte durchgeführt werden kann.

3.6. Der Lieferant hat für seine Lieferungen, die mit ELEKTRA abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) und gegebenenfalls Qualitätssicherungszusatzvereinbarung (QSZV) einzuhalten.

3.7. Zur Absicherung der Qualität der an ELEKTRA zu liefernden Produkte hat der Lieferant eine jährliche Requalifikation im Umfang der Erstbemusterung kostenneutral durchzuführen, beziehungsweise die Requalifikation gemäß der getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) und gegebenenfalls Qualitätssicherungszusatzvereinbarung (QSZV) zu gewährleisten. Sollte der Lieferant länger als ein Jahr keine Lieferungen tätigen, gilt die Freigabe als erloschen. Das Teil ist im

Rahmen einer Erstbemusterung entsprechend der Bemusterungsanforderung von ELEKTRA erneut zu qualifizieren.

4. Bemusterung, Freigabeverfahren

4.1. Vor Einsatz der Serienlieferungen hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass eine Produkt- und Prozessfreigabe nach VDA Band 2 vorliegt. Dazu sind ELEKTRA Erstmuster mit einem kompletten Erstmusterprüfbericht (maßlich und werkstofflich) entsprechend dem geforderten Umfang gemäß dem Formblatt Bemusterungsanforderungen zu übergeben.

4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Anwendung sicherheitsrelevanter Stoffe und Materialien zu deklarieren und die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter zu übergeben und ständig zu aktualisieren. Alle Inhaltsstoffe der bemusterten Teile sind in das IMDS (Internationales Material Daten System) zu stellen. Eintretende Änderungen sind ebenfalls umgehend über das IMDS mitzuteilen.

4.3. Für erstbemusterte Teile besteht gemäß VDA Band 2 eine Anzeigepflicht des Lieferanten bei Änderungen.

5. Bestellungen, Auftragsbestätigungen

5.1. Bestellungen, Vereinbarungen oder Änderungen bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung auf elektronischem Wege erfüllt. Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen und den Bestellungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ELEKTRA zulässig.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme erfolgt, wenn nicht innerhalb von fünf Werktagen schriftlich widersprochen wird und gilt somit als verbindlich.

5.3. ELEKTRA kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

6. Geheimhaltung

6.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt von ELEKTRA erhält, vertraulich zu behandeln.

6.2. An Abbildungen, Modellen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen oder Software behält sich ELEKTRA Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden.

6.3. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zu ELEKTRA oder den von ELEKTRA zu beziehenden Produkten werben.

7. Lieferzeit

7.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und 100 %-ig einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware im Wareneingang von ELEKTRA. Ist die Lieferung frei Werk vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig abzusichern.

7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, ELEKTRA unverzüglich schriftlich und mündlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

7.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen ELEKTRA die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist ELEKTRA berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Wird Schadenersatz verlangt, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

7.4. Die Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf diese Ersatzansprüche.

7.5. Weiterhin ist ELEKTRA nicht verpflichtet, Waren anzunehmen, die vor dem Liefertermin geliefert werden. ELEKTRA ist berechtigt, Überlieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

8. Kennzeichnung, Verpackung, Transport

8.1. Die Lieferungen sind eindeutig und gut lesbar gemäß VDA 4902 mit einem MASTER-Label zu kennzeichnen. Dieses ist zwingend an allen teilführenden Packstücken (Ladeeinheit, Behälter, Gitterbox oder Versand- Umkarton) gut sichtbar anzubringen. Die Einzelpackstücke (Spule, Kleinladungsträger (KLT), Einzelkarton etc.) sind ebenfalls mittels VDA-Labels (SINGLE-LABEL) zu kennzeichnen.

Lassen sich, z.B. bei geringen Abrufmengen keine sortenreinen Ladeeinheiten bilden, so können Materialien mit unterschiedlichen Sachnummern zu einer physischen Sammelladeeinheit zusammengefasst werden, wenn die einzelnen Sachnummern in getrennten Ladungsträgern verpackt und mit einem Single-Label versehen sind.

Vorhandene Kennzeichnungsflächen oder Einstecktaschen sind dabei zu nutzen. Falls diese nicht verfügbar sind, ist das Label auf die Kartonage aufzukleben oder mit rückstandsfreien Klebepunkten am Ladungsträger zu befestigen. Die Label sind verlustsicher und mit witterungsbeständigen und rückstandsfrei entfernbaren Klebepunkten anzubringen. Durch die Anbringung von Klebepunkten dürfen Etikettenangaben nicht verdeckt werden.

Die Kennzeichnung muss eindeutig erfolgen, alte Kennzeichnungen sind daher zu entfernen. Das Anbringen von selbstklebenden Etiketten jeglicher Art an Mehrwegversandpackmittel ist grundsätzlich nicht zulässig.

Bei Verwendung von Umreifung zur Ladungssicherung dürfen die Umreifungsbänder zur Sicherung der Ladeeinheit nicht über einem MASTER- Label verlaufen und diese keinesfalls verdecken. Bei Verwendung von Umstretzung zur Ladungssicherung sind MASTER- Label auf der Umstretzung anzubringen.

8.2. Die Verpackung und die Transportmittel sind so zu gestalten, dass Beschädigungen und Qualitätsminderungen ausgeschlossen sind. ELEKTRA behält sich vor, offensichtlich beschädigte Ware nicht anzunehmen. Sollte sich ELEKTRA für eine Annahme entscheiden, entbindet dies den Lieferanten nicht von seinen Qualitätspflichten. Sämtliche für den Transport einschlägigen Gesetze und Regelungen sind einzuhalten.

8.3. Durch den Lieferanten ist sicherzustellen, dass jeder Sendung ein zuordenbarer Lieferschein mit Angabe der vollständigen Bestelldaten beigelegt ist. Seitens des Lieferanten ist außerdem eine Information bei Wirksamwerden von Änderungen an ELEKTRA zu geben.

8.4. Der Lieferant beschafft unverzüglich alle vollständig und ordnungsgemäß unterzeichneten Unterlagen und erforderlichen Angaben, die nach aktuell gültigen Zollvorschriften oder sonstigen Gesetzen und Regelungen erforderlich sind (z.B. Ursprungszeugnisse, Warenverkehrsbescheinigungen sowie sämtliche sonstige Angaben zum Nachweis der handels- oder präferenzrechtlichen Herkunft der Ware und Materialien). Der Lieferant informiert ELEKTRA rechtzeitig über etwaige Genehmigungspflichten seiner Ware. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe entstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, vor der ersten Lieferung eines Produktes an ELEKTRA eine rechtsverbindliche globale Lieferantenerklärung gemäß aktueller EU- Verordnung abzugeben und ELEKTRA alle Ursprungsänderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und gegebenenfalls nachzuweisen.

8.5. Als Lieferbedingung gilt, soweit nichts anderes vereinbart, Anlieferung DDP ELEKTRA GmbH einschließlich Verpackung. Die Gefahr der Ablieferung an ELEKTRA trägt in jedem Fall der Lieferant. Versicherungsgebühren werden von ELEKTRA nicht vergütet.

8.6. Von ELEKTRA beigelegte Umlauf-Verpackungsmaterialien befinden sich im Eigentum von ELEKTRA oder dessen Kunden und sind vom Lieferanten sachgerecht und mit Sorgfalt zu behandeln. Die korrekte Kennzeichnung der Verpackung (Sachnummer, Kunde) ist zu gewährleisten. Beide Parteien verpflichten sich zur Bestandsführung und dem mindestens einmal jährlichen Abgleich (z.B. Inventur). Über fehlende oder beschädigte Umlaufverpackung wird ELEKTRA vom Lieferanten umgehend und rechtzeitig informiert.

Die Lagerung der Umlaufverpackung hat so zu erfolgen, dass eine Verschmutzung vor, während und nach dem Produktionsprozess auszuschließen ist. Entstehende Kosten (z.B. Reinigung, Ersatzbeschaffung) aufgrund eintretender Verschmutzungen, Beschädigungen oder Verlust der Umlaufverpackungen, welche der Lieferant zu vertreten hat, sind vom Lieferanten zu tragen.

9. Fertigungsmittel, Werkzeuge

9.1. Soweit für die Waren von ELEKTRA Fertigungsmittel genutzt werden, die ausschließlich für solche Waren verwendet werden, die für ELEKTRA bestimmt sind, räumt der Lieferant ELEKTRA das vorrangige Recht ein, das Eigentum an diesen Fertigungsmitteln durch Zahlung des jeweiligen Zeitwertes zu erlangen.

9.2. Mit vollständiger Bezahlung der Fertigungsmittel geht das Eigentum hieran und der dazugehörigen Dokumente auf ELEKTRA über. Die Übergabe des Fertigungsmittels an ELEKTRA wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant es für ELEKTRA sorgfältig und unentgeltlich verwahrt. Soweit Dritte unmittelbaren Besitz am Fertigungsmittel erlangen, tritt der Lieferant bereits jetzt seine bestehenden und künftigen Herausgabeansprüche an ELEKTRA ab. ELEKTRA nimmt diese Abtretung an. Für die Dauer des Besitzes ist das Fertigungsmittel vom Lieferanten in ordentlichem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten, ordnungsgemäß zu lagern und auf eigene Kosten in voller Höhe gegen die üblichen Gefahren und Risiken, mindestens jedoch gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, welche zur Beschädigung, Verlust oder zur Zerstörung der Fertigungsmittel führen, zum Wiederbeschaffungswert zu Gunsten von ELEKTRA zu ver-

sichern. ELEKTRA ist auf Anforderung der aktuell gültige Versicherungsnachweis vorzulegen.

9.3. Die Fertigungsmittel dürfen ohne ausdrückliche, schriftliche Einwilligung von ELEKTRA (des Käufers) weder verändert, vervielfältigt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst weitergegeben werden. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von ELEKTRA bestellten Waren einzusetzen.

9.4. ELEKTRA ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der Fertigungsmittel an sich zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten insofern nicht zu.

9.5. Die Fertigungsmittel sind deutlich als Eigentum von ELEKTRA gemäß dessen Anweisung zu kennzeichnen.

9.6. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Lieferant auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

9.7. Etwaige Störfälle sind ELEKTRA sofort anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant dies schuldhaft, ist ELEKTRA berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

9.8. Fertigungsmittel sind für einen Zeitraum von 15 Jahren nach EOP kostenneutral und in gebrauchsfähigen Zustand zu lagern. Diese dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung von ELEKTRA verschrottet werden; die Verschrottung ist in jedem Fall vorher schriftlich anzuzeigen.

9.9. Individualvereinbarungen für definierte Fertigungsmittel werden in Form eines Werkzeug-, Werkzeugleih- bzw. Werkzeugüberlassungsvertrages separat geschlossen.

9.10. Erforderliche Folgewerkzeuge sind ein Jahr vor Erreichen der garantierten Ausbringungsmenge auf Basis der bisherigen Liefermenge und aktuellen Vorschauplanung des bestehenden Werkzeugsatzes anzukündigen und anzubieten.

10. Höhere Gewalt

10.1. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien ELEKTRA für die Dauer des Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist ELEKTRA – unbeschadet seiner sonstigen Rechte - berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich der Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert. Die Regelungen gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

11. Kündigung der Serienlieferung

11.1. Der Lieferant muss ELEKTRA die schriftliche Abkündigung eines Seriengeschäftes mindestens zwölf Monate vor einer solchen Abkündigung zusenden. Ein Seriengeschäft liegt vor, wenn der Lieferant einer regelmäßigen Belieferung von bestimmten Produkten zugestimmt hat, auch stillschweigend durch eine regelmäßige, mindestens sechsmonatige Belieferung bestimmter Produkte.

11.2. Der Lieferant verpflichtet sich auch bei Aussprechen einer Kündigung die weitere Belieferung von ELEKTRA bis zur Wirksamkeit der Kündigung fortzusetzen. Ferner verpflichtet er sich, sollte es innerhalb der Kündigungsfrist nicht möglich sein einen oder mehrere Ersatzlieferanten zu finden, die das gesamte Geschäftsvolumen übernehmen, die weiteren Belieferungen zu den letzten kommunizierten Konditionen sicherzustellen.

Die Preiskonditionen sind immer von der aktuellen Materialpreissituation abhängig und zu jeder Zeit an die vereinbarten Jahresstaffeln gebunden.

11.3. Sollte ELEKTRA eine Kündigung aussprechen, verpflichtet sich diese zur Abnahme aller bis dahin schriftlich erteilten Bestellungen und hat Anspruch auf die Rückgewähr vergüteten Materials. Der Lieferant hat jedoch nur Anspruch auf Kostenerstattung für Materialmengen, welche die in den Bestellungen genannten Freigabezeiträume nicht übersteigen. Weiterhin kann er Restkosten aus nicht bezahlten oder amortisierten Werkzeugen geltend machen.

12. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, den Ersatzteilbedarf des Bestellers während und fünfzehn (15) Jahre nach dem Ende der Serienlieferung sicherzustellen. Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums erhält ELEKTRA vom Lieferanten die Möglichkeit einer Abschlussbestellung für den Allzeitbedarf.

13. Sachmängel, Rücktritt

13.1. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen (insbesondere für Produktionsmaterial) oder weiteren vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien nicht etwas anderes ergibt, gelten im Falle mangelhafter Lieferung die gesetzlichen Bestimmungen.

13.2. Offenkundige Mängel der Lieferungen zeigt ELEKTRA dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 5 Tagen an. Die Warenannahme erfolgt vorbehaltlich einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Nach Eingang wird die Ware auf offensichtliche Mängel, Fehlmengen, Identität und Transportschäden untersucht. Eine weitergehende Prüfungspflicht gegenüber dem Besteller besteht nicht. ELEKTRA wird die unter Verwendung der Lieferungen hergestellten Baugruppen, soweit vom Kunden gefordert, prüfen. Werden hierbei oder beim Kunden von ELEKTRA Fehler festgestellt, die auf einen Fehler der gelieferten Ware zurückzuführen sind, wird unverzüglich gerügt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Weitere Untersuchungsobliegenheiten von Elektra gemäß § 377 HGB bestehen nicht.

Die Bezahlung stellt keine Akzeptanz mangelhafter Waren dar. Untersuchungen durch ELEKTRA oder dessen Kunden entbinden den Lieferanten nicht von der Haftung oder Gewährleistung und sind keine Anerkennung der Waren oder ein Verzicht auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.

13.3. Sonstige Mängel der Lieferung werden dem Lieferanten unverzüglich nach deren Erkennung angezeigt.

13.4. Entsprechend den Forderungen nach DIN EN ISO 9001 oder IATF 16949 ist es erforderlich, die Reaktionszeiten bei auftretenden Reklamationen zu verkürzen und genau zu definieren. So sind nach Erhalt der Informationen durch ELEKTRA an den Lieferanten innerhalb von 24 Stunden konkrete Aussagen über einzuleitende Sofortmaßnahmen in schriftlicher Form zu machen. Innerhalb von 5 Werktagen ist die Übergabe aussagefähiger Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen (sogenannter 8D- Report) fällig. Aufgrund des gestiegenen Aufwandes bei der Reklamationsbearbeitung, einschließlich damit verbundener Organisationsaktivitäten in unseren Fertigungsabteilungen, wird ein dem tatsächlich eingetretenen Bearbeitungsaufwand entsprechender Betrag in Rechnung gestellt, nachdem dieser ermittelt wurde. Notwendige Verleseeaktionen und Fertigungsausfälle werden gesondert berechnet.

13.5. Es gilt grundsätzlich eine Gewährleistungsfrist von 48 Monaten, in Abhängigkeit der Kundenverträge von ELEKTRA maximal jedoch 72 Monate, nach Lieferung der Ware. Davon abweichende Bestimmungen werden gesondert schriftlich zwischen beiden Parteien vereinbart (z.B. Rahmenlieferungsvertrag). Treten nach Überschreitung dieses Zeitraumes Kundenreklamationen auf, die eindeutig auf fehlerhafte Zulieferung des Lieferanten zurückzuführen sind, muss der Verursacher für alle anfallenden Kosten aufkommen.

13.6. Die Lieferung muss nach Menge und Güte den vereinbarten Bedingungen, dem Verwendungszweck, den am Tage der Lieferung gültigen nationalen und internationalen Normen sowie Kundennormen, dem neuesten Stand der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände sowie den gesetzlichen Vorschriften bezüglich Sicherheit und Umwelt entsprechen.

Bei fehlerhaften Lieferungen einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften ist der Lieferant entweder zur unverzüglichen und kostenlosen Nachlieferung, unverzüglichen und kostenlosen Nachbesserung jeweils einschließlich Nebenkosten, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder zur Gewährung eines angemessenen Preisnachlasses verpflichtet. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann ELEKTRA vom Vertrag zurücktreten bzw. die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken.

13.7. ELEKTRA ist in Ausnahmefällen berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Fertigungsstillstand oder Lieferverzug zum Kunden eintreten. Erhebt der Lieferant gegenüber ELEKTRA hierzu nicht binnen 24 Stunden nach Kenntniserlangung, Eintritt des Ereignisses einen Einwand, wird von dessen Einverständnis ausgegangen.

14. Produkthaftung, Freistellung, Versicherung

14.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, ELEKTRA insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

14.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

14.3. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, einen angemessenen Versicherungsschutz (vor allem Produkthaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung sowie Rückrufversicherung) für seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag sicherzustellen. Der Lieferant hat ELEKTRA auf Verlangen ein entsprechendes Zertifikat des Versicherers auszuhändigen.

15. Schutzrechte

15.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

15.2. Wird ELEKTRA von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, ELEKTRA auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. ELEKTRA ist nicht berechtigt, mit den Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

15.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die ELEKTRA im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

15.4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

16. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

16.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich, falls nicht anderweitig schriftlich vereinbart, frei Werk (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung, exklusive Umsatzsteuer.

16.2. Rechnungen sind zweifach unter Angabe der vollständigen Bestelldaten auszufertigen. Sie muss mindestens Datum, Bestellnummer und die Lieferantenummer enthalten.

16.3. Die Zahlung erfolgt, wenn nicht abweichend vereinbart, nach Wahl von ELEKTRA mit 3 % Skonto jeweils am 25. des auf den Wareneingang folgenden Monats oder 60 Tage nach Wareneingang netto ohne Abzug. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

16.4. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

16.5. Bei fehlerhafter Lieferung ist ELEKTRA berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ELEKTRA nicht berechtigt, seine Forderung gegen ELEKTRA abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

17. Wert- und Kostenanalysen

Der Lieferant ist verpflichtet, Wert- und Kostenanalysen in gemeinsam durchzuführenden Kostenworkshops hinsichtlich aller Waren vorzunehmen. Es existiert Einigkeit, dass alle relevanten Kosten in einer detaillierten Kostenaufschlüsselung offengelegt und ELEKTRA auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Nach Abstimmung mit ELEKTRA wird der Lieferant qualifiziertes Personal für Wert- und Kostenanalysetätigkeiten zur Verfügung stellen.

18. Eigentumsvorbehalt

Klauseln in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten vorsehen, werden nicht anerkannt. Die Vereinbarung eines derartigen Eigentumsvorbehaltes bedarf der gesonderten schriftlichen Einwilligung von ELEKTRA.

19. Compliance

19.1. Der Lieferant sichert zu, dass er sich bei der Produktion der von ihm hergestellten Waren vollständig an die jeweils gültigen rechtlichen Regelungen des Produktionslandes und der Länder hält, in denen ELEKTRA seinen Sitz hat und sich das Käuferwerk befindet, und Sublieferanten in

gleicher Art und Weise verpflichtet. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, keine Personen mit der Herstellung von Waren oder dem Erbringen von Dienstleistungen dergestalt zu beschäftigen, dass eine entsprechende Tätigkeit als Kinderarbeit zu qualifizieren ist. Insofern ist der Verkäufer verpflichtet, in zumutbarem Umfang Bemühungen zu tätigen, um herauszufinden, ob seine Lieferanten wiederum Kinderarbeit nutzen oder sich nutzbar machen.

19.2. Der Lieferant sichert zu, dass er keinerlei illegale Praktiken, wie z.B. finanzielle Zuwendungen oder sonstige Zuwendungen zum Erhalt von Aufträgen, ausübt. ELEKTRA ist berechtigt, bei Entdeckung entsprechender Verstöße ungeachtet einer Zurechnung auf das Unternehmen des Lieferanten sämtliche Verträge außerordentlich zu kündigen. Darüber hinaus ist der Lieferant ELEKTRA zum Ersatz etwa dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

19.3. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Umweltschutzbestimmungen der Länder, in denen die Waren hergestellt werden, sowie der Länder, in denen ELEKTRA seinen Sitz hat und sich das Käuferwerk befindet, eingehalten werden. Bei Feststellung der Nichteinhaltung ist ELEKTRA zur außerordentlichen Kündigung sämtlicher Verträge berechtigt.

19.4. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe gemäß der aktuell gültigen Verordnungen (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; „REACH“-Richtlinie), der EU-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Richtlinie 2011/65/EU; „RoHS“-Richtlinie“), der EU-Altfahrzeuerrichtlinie (Richtlinie 2000/53/EG) und der Chemikalien- Verbotverordnung einzuhalten. Waren, die diese Anforderungen nicht vollständig erfüllen, dürfen nicht an ELEKTRA geliefert werden.

19.5. Der Lieferant versichert ELEKTRA, dass die gelieferten Materialien und Produkte keine Konfliktminerale (d.h. Mineralien mit Ursprung aus sogenannten Konfliktregionen wie der DRC oder angrenzenden Ländern bzw. Mineralien aus nicht CFSI-zertifizierten Schmelzhütten) enthalten. Dies erfolgt auf Grundlage des Global Compact der Vereinten Nationen und den aufgestellten Prinzipien des US-Kongresses (Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, 2010 (section 1502)) sowie der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen innerhalb der EU zur Erfüllung der Sorgfalts- und Anzeigepflichten innerhalb der Lieferkette. Auf Verlangen hat der Lieferant an ELEKTRA alle erforderlichen Dokumente zum Nachweis vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

19.6. Der Lieferant wird ELEKTRA vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von ELEKTRA und Ansprüchen Dritter gegen ELEKTRA freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen (19.1. bis 19.5.) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

20.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist die in der Bestellung angegebene Anschrift.

20.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von ELEKTRA.

20.3. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

21. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht.

Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so gut wie möglich entspricht.